

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 194 - 195

Die Ersatzklage gegen den Incassomandatar, welcher den ihm übersandten Wechsel zu spät hat protestiren lassen, hat nur den Verlust der Wechselforderung und das Verschulden des Incassomandatars darzuthun

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des Alsberg auf von Elversfeld, und mittelst Blancogiro des letzteren auf den Advocaten Radhoff übertragen. Der Letztere klagte den Wechsel abermals gegen die Wittwe Horn ein. — Die Verklagte machte den Einwand der bereits an Alsberg geleisteten Zahlung geltend. — Der zweite Richter wies den Kläger ab.

Das Obertribunal zu Berlin hat am 22. Mai 1862 auf die von dem Kläger eingelegte Revision das Appellationserkenntniß bestätigt.

Gründe:

Dem Alsberg gegenüber kann die Verklagte sich mit dem Einwande der Zahlung schützen, da Alsberg, der Kläger, im Vorprocesse sie durch eine Quittung liberirt und in die Löschung der wegen der fraglichen Summe bestellten Hypothek gewilligt hat, welche Löschung dann auch erfolgt ist. Daß die Zahlung durch einen Dritten, den v. Elversfeld, erfolgt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Freilich war die Verklagte nach Art. 39. der A. D. W.=D. nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zur Zahlung verpflichtet; daraus folgt aber nur, daß die Verklagte die Rückgabe des Wechsels von Alsberg, da sie bezahlt hat, noch verlangen konnte, nicht, daß sie zum zweiten Male bezahlen müßte.

Die Einrede, welche der Verklagten bei dieser Sachlage gegen den Alsberg zustand, steht ihr zufolge des Art. 16. Alinea 2. der A. D. W.=D. auch gegen den Kläger zu, weil dieser den bereits gegen die Verklagte eingeklagten und am 12. Juni 1861 quittirten Wechsel nur auf Grund des Bemerkß:

„Order Herr Edv. von Elversfeld berechnet. Ahlen 25. October 1861. Aron Alsberg ohne Obligo, und des weiteren Blancoindossaments des v. Elversfeld erworben haben kann. Der Bemerkß, auch als ein Indossament betrachtet, übertrug nur die Rechte des Indossanten an den Kläger. Wenn derselbe sich auch in der Reihe der früheren Indossanten befindet und Remittent war, so kann doch unter diesen Umständen, da die Erwerbung erst nach der Quittung der Wechselschuld geschehen sein kann, hierauf ein Gewicht nicht gelegt werden. Auch die Behauptung des Klägers, daß von Elversfeld mit dem Gelde und im Auftrage der Verklagten an Alsberg 2500 Thlr. bezahlt habe und darüber neue Wechselverbindlichkeiten eingegangen sei, kann für den Kläger in diesem Processe, gegenüber der die Verklagte liberirenden, an den Alsberg, seinen Vorgänger, geschehenen Zahlung der Schuld, nicht in Betracht kommen. Es war deshalb die Beweisaufnahme hierüber unerheblich B.

24.

Die Ersatzklage gegen den Incassomandatar, welcher den ihm übersandten Wechsel zu spät hat protestiren lassen,

hat nur den Verlust der Wechselforderung und das Verschulden des Incassomandatars darzuthun.

Der Kläger übersandte dem Beklagten zum Incasso einen domicilirten Wechsel. Der Beklagte ließ zu spät Protest erheben. Der Kläger verlangte deshalb Ersatz der Protestkosten und der Wechselsumme. — Der erste Richter hat den Beklagten verurtheilt; der zweite Richter hat den Kläger angebrachter Massen abgewiesen. Der zweite Richter ging davon aus: der Kläger habe nachweisen müssen, wie der Wechsel und sein vom Beklagten verschuldeter Nichteingang sich zum Vermögen des Klägers verhalten habe. Das Obertribunal zu Berlin hat am 23. Sept. 1862 das zweite Urtheil vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

Der Implorant sendete unbestritten den Wechsel vom 24. Juli 1859 dem Imploraten zum Incasso; der Wechsel war bei einem andern als dem Bezogenen domicilirt, und es ist unstreitig, daß ihn der Implorant zu spät hat protestiren lassen. Die Wechselforderung als solche ist deshalb verloren, — Art. 43. der N. D. W.-D.; — der Wechsel ist ein werthloses Papier geworden; nur ausnahmsweise verbleibt dem Inhaber die Bereicherungsklage gegen den Aussteller und Acceptanten, Art. 83. a. a. D. Daß sie ihm regelmäßig zusteht, kann nicht vorausgesetzt werden. Ihre Begründung hängt von dem besonderen Rechtsverhältnisse ab, in dem er zu ihnen steht. Die Existenz aber eines solchen besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den Wechselinteressen neben dem Wechselnexuſ oder als Grundlage desselben folgt nicht aus der rechtlichen Bedeutung eines Wechsels; sie ist namentlich dann nicht zu präsumiren, wenn — wie hier — der Inhaber nicht zu den ursprünglichen Contrahenten gehört, sondern den Wechsel aus vierter oder fünfter Hand als Giratar erworben hat. Für ihn ist der Wechsel als ein solcher ein käufliches Werthpapier; denn nur der Wechsel repräsentirt ihm die Forderung, über die er lautet. Ist also der Wechsel durch versäumten Protest werthlos geworden, so hat der Inhaber eine bestimmte, erkaufte Forderung verloren. Derjenige folglich, durch den dieser Verlust verschuldet ist, hat ihn um den Betrag der Wechselforderung beschädigt. Die Ersatzklage gegen ihn hat also, um begründet zu sein, nur den Verlust der letzteren und die Verschuldung des ersteren zu zeigen.

Dies Alles hat der Appellationsrichter verkannt. Er fordert, daß nicht nur der Verlust des Wechselanspruchs behauptet, sondern auch das Verhältniß dargelegt werde, in welchem dieser Anspruch zum Vermögen des Imploranten gestanden, sowie der Umfang der wechselseitigen Veränderung, welche dieß Verhältniß durch den Verlust der Wechselforderung erlitten. Er supponirt also als Grundlage und eigentlichen Werthmesser des Wechselanspruchs ein besonderes